

**Allgemeine Einkaufsbedingungen
für Produktionsmaterial, Ersatzteile und
nicht produktionsgebundene Lieferungen der
KNAUS TABBERT AG,
Helmut-Knaus-Straße 1, 94118 Jandelsbrunn
Stand: 06/2024**

§ 1. Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für sämtliche Kauf- und Werklieferverträge beweglicher Sachen („Ware“) zwischen der Knaus Tabbert AG (in der Folge „Besteller“) und ihren Lieferanten („Lieferanten“). Die AEB gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Bestellers gültigen Fassung. Die AEB können in der jeweils gültigen Fassung im Internet unter www.knaustabbert.de/einkaufsbedingungen sowie www.knaustabbert.de/partner/downloads abgerufen werden. Wenn der Besteller dem Lieferanten die AEB in Textform mitgeteilt hat, gelten sie in der dem Lieferanten in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass der Besteller in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- (3) Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Besteller ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Besteller in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises einer anderweitigen Vereinbarung in mündlicher oder sonstiger Form, ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung des Bestellers maßgebend.
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (zB Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- (6) Arbeitstage im Sinne dieser AEB sind die Wochentage Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage des Freistaates Bayern.

§ 2. Bestellung, Vertragsschluss

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, Bestellungen und Lieferabrufe innerhalb einer Frist von sieben Arbeitstagen zu bestätigen (Annahme) oder abzulehnen.
- (2) Nur in Textform erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen Bestätigung in Textform. Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können auf maschinell erstellten und nicht unterschriebenen Unterlagen und auch durch Datenfernübertragung erfolgen. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeite n der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant den Besteller zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- (3) Abweichungen in Quantität, Qualität und bzgl. der Liefertermine gegenüber dem Text und Inhalt der Bestellung und spätere Vertragsänderungen gelten erst als vereinbart, wenn der Besteller sie ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.
- (4) Soweit der Liefergegenstand zur Verwendung in einem der Werke des Bestellers bestimmt ist, hat der Lieferant die jeweilige Lieferanschrift und Rechnungsanschrift zu berücksichtigen.

§ 3. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise sind in Euro anzugeben und beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- (2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Ist ausnahmsweise etwas anderes vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- (3) Sind keine Preise in den Bestellungen angegeben, gelten die zuletzt vereinbarten Preise oder, mangels vereinbarter Preise für die bestellte Ware, die aktuellen Listenpreise des Lieferanten.
- (4) Der Anspruch des Lieferanten auf Zahlung wird fällig 30 Kalendertage ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung unter Angabe der in der Bestellung ausgewiesenen Bestellnummer. Die Zahlung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie in dem der Fälligkeit folgenden nächsten, einmal wöchentlich stattfindenden, Zahlungslauf des Bestellers mit einem Zahlungsmittel nach Wahl des Bestellers vorgenommen wird. Bei Zahlung vor Fälligkeit gewährt der Lieferant dem Besteller Skonto in vereinbarter Höhe. Haben Besteller und Lieferant eine Skontofrist vereinbart, so gewährt der Lieferant dem Besteller Skonto in vereinbarter Höhe, wenn der Besteller spätestens mit seinem auf das Ende der Skontofrist folgenden wöchentlichen Zahlungslauf bezahlt.
- (5) Rechnungen können nur bearbeitet werden, wenn diese die in der Bestellung ausgewiesene Bestellnummer angeben.
- (6) Der Besteller schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (7) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Besteller in gesetzlichem Umfang zu. Der Besteller ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihm noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

§ 4. Lieferzeit und Lieferverzug

- (1) Die in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend, wenn der Lieferant die Bestellung vorbehaltlos bestätigt hat.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht eingehalten werden kann.
- (3) Vor Ablauf der Lieferzeit ist der Besteller nicht zur Abnahme verpflichtet.
- (4) Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte des Bestellers – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 5 bleiben unberührt.
- (5) Ist der Lieferant in Verzug, kann der Besteller – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens i.H.v. 1 % des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 5. Leistung, Lieferung, Gefahrenübergang, Annahmeverzug und Dokumente

- (1) Der Lieferant ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).

- (2) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus an den in der Bestellung angegebenen Ort zu erfolgen. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz des Bestellers in Jandelsbrunn zu erfolgen. Hat der Besteller ausnahmsweise die Fracht zu tragen, so hat der Lieferant die vom Besteller vorgeschriebene Beförderungsart zu wählen, sonst die für den Besteller günstigste Beförderungs- und Zustellart. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- (3) Der Lieferung ist ein Lieferschein gemäß Abs. 7 beizulegen. Getrennt vom Lieferschein ist dem Besteller eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.
- (4) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf den Besteller über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn sich der Besteller im Annahmeverzug befindet.
- (5) Für den Eintritt des Annahmeverzuges des Bestellers gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss dem Besteller seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung des Bestellers (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät der Besteller in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn der Besteller sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.
- (6) Der Lieferant hat die vom Besteller vorgegebene Verpackung zu wählen oder, mangels vorgegebener Verpackung, eine Verpackung zu wählen, durch die die Ware vor Beschädigungen geschützt ist. Bei Rücksendung von Mehrwegverpackungen ist der berechnete Wert vollständig gutzuschreiben.
- (7) Auftragsbestätigungen, Lieferscheine, Rechnungen, Packzettel und sämtliche mit der Ausführung der Bestellung zusammenhängende Korrespondenz in einfacher Form müssen enthalten:
 - Nummer und Position der Bestellung,
 - Menge und Mengeneinheit,
 - Artikelbezeichnung mit Artikelnummer und Bestellposition des Bestellers,
 - Restmenge bei Teillieferungen.

Unterlässt der Lieferant dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht vom Besteller zu vertreten.

§ 6. Mangelhafte Lieferung

- (1) Für die Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf den Besteller die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der vom Besteller übermittelten Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom Besteller, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.
- (3) Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Lieferant die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gemäß Abs. 2 oder sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbesondere im Internet, in der Werbung oder auf dem Warenetikett, ergibt.
- (4) Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel ist der Besteller bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen dem Besteller Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn ihm der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- (5) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht des Bestellers beschränkt sich auf Mängel, die bei Wareneingangskontrolle des Bestellers unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei seiner Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht des Bestellers für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet seiner Untersuchungspflicht gilt die Rüge (Mängelanzeige) des Bestellers jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Ablieferung abgesendet wird.
- (6) Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; der gesetzliche Anspruch des Bestellers auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung des Bestellers bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet der Besteller jedoch nur, wenn er erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- (7) Unbeschadet der gesetzlichen Rechte des Bestellers und der Regelungen in Abs. 6 gilt: Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl des Bestellers durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer vom Besteller gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der Besteller den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für den Besteller unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird der Besteller den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- (8) Im Übrigen ist der Besteller bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat der Besteller nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

§ 7. Lieferantenregress

- (1) Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche des Bestellers innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) stehen ihm neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Der Besteller ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die der Besteller seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet; bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) des Bestellers wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- (2) Die Ansprüche des Bestellers aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch den Besteller oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

§ 8. Produkt- und Produzentenhaftung - Freistellung - Haftpflichtversicherungsschutz

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Besteller insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von dem Besteller durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Besteller den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich erweiterter Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von 10 Mio. EUR pro Personen-, Sach- und Vermögensschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen dem Besteller weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 9. Schutzrechte - Freistellung

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass die von ihm gelieferte Ware, deren Verarbeitung und/oder Einbau der Ware in Produkte des Bestellers sowie deren Vertrieb durch den Besteller keine Rechte Dritter innerhalb eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (kurz: EWR) und innerhalb der Schweiz verletzt.

- (2) Wird der Besteller von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, ihn auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; der Besteller ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- (3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Besteller aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

§ 10. Eigentumsvorbehalt - Beistellung - Werkzeuge - Geheimhaltung

- (1) An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich der Besteller Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erfüllung des Vertrags an den Besteller zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
- (2) Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die der Besteller dem Lieferanten zur Herstellung beistellt. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
- (3) Die Übereignung der Ware auf den Besteller hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt der Besteller jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Der Besteller bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.
- (4) Sofern der Besteller Teile beim Lieferanten beistellt, behält sich der Besteller hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für den Besteller vorgenommen. Wird diese Vorbehaltsware mit anderen, dem Besteller nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt er das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner Sache (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (5) Wird die vom Besteller beigestellte Sache mit anderen, ihm nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt er das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant dem Besteller anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für den Besteller.
- (6) An Werkzeugen behält sich der Besteller das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der vom Besteller bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die dem Besteller gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant dem Besteller schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; der Besteller nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an den Werkzeugen des Bestellers etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er dem Besteller sofort anzuzeigen.
- (7) Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge, Zeichnungen, Marken und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten vom Besteller zur Verfügung gestellt oder von ihm voll oder anteilig bezahlt wurden, dürfen nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Bestellers für Lieferungen an Dritte verwendet werden.

§ 11 Datenschutz

Erhält der Lieferant bei der Erbringung der Vertragsleistungen Zugang zu personenbezogenen Daten, wird er die geltenden Datenschutzvorschriften beachten, insbesondere personenbezogene Daten ausschließlich zum Zwecke der Erbringung der Vertragsleistungen verarbeiten (Zweckbestimmung), sicherstellen, dass seine Mitarbeiter nur soweit zwingend erforderlich Zugriff auf die Daten erhalten und seine Mitarbeiter schriftlich auf das Datengeheimnis verpflichten und diese über die einzuhaltenden Datenschutzvorschriften belehren und dem Besteller dies auf Nachfrage nachweisen. Der Lieferant sichert zu, personenbezogene Daten dem Stand der Technik entsprechend zu schützen. Im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Lieferanten im Auftrag vom Besteller ist – bevor der Lieferant Zugriff auf personenbezogenen Daten vom Besteller erhält – die jeweils erforderliche Datenschutzvereinbarung abzuschließen, die vom Besteller hierfür zur Verfügung gestellt wird. Der Lieferant sichert zu, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten, die dem Besteller oder Kunden vom Besteller zuzurechnen ist, nur innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland, eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgt. Abweichungen hiervon sind zwischen dem Besteller und dem Lieferanten ausdrücklich schriftlich zu vereinbaren.

§ 12. Compliance und regulatorische Anforderungen

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Belieferung des Bestellers sämtliche für ihn sowie für die von ihm gelieferte Ware geltenden regulatorischen Anforderungen aus Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien insbesondere des deutschen und europäischen Rechts einzuhalten. Er garantiert dem Besteller im Rahmen der Erbringung seiner vertraglichen Lieferungen und Leistungen sich ausschließlich rechtskonform und den Grundprinzipien eines ordentlichen Kaufmanns entsprechend zu verhalten, sowie die Einhaltung aller anwendbaren Gesetze und Vorschriften.
- (2) Der Lieferant erklärt im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Lieferungen/Leistungen die er für den Besteller erbringt keine verbotenen Handlungen zu begehen, weder direkt noch indirekt. Insbesondere verpflichtet sich der Lieferant bestmöglich sicherzustellen, dass die Mitglieder seiner Organe und seine Mitarbeiter sowie sonstige Erfüllungsgehilfen keine Handlungen begehen oder pflichtwidrig unterlassen, die zu einer Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit führen können, insbesondere Betrug, Untreue, Geldwäsche, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsnahme oder -gewährung, Bestechung, Bestechlichkeit oder vergleichbare Delikte. Der Lieferant wird darauf hinwirken, dass sich auch seine Zulieferer entsprechend verhalten.
- (3) Der Lieferant sichert zu, dass sämtliche Umweltschutzbestimmungen der Länder, in denen die Waren hergestellt werden, sowie der Länder, in denen der Besteller seinen Sitz hat, eingehalten werden.
- (4) **Material-Compliance**
Der Lieferant verpflichtet sich, die Anforderungen der EU-Chemikalienverordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe [Verordnung (EG) Nr. 1907/2006; „REACH“-Verordnung], der EU-Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Richtlinie 2011/65/EU; „RoHS“-Richtlinie) und der Chemikalien-Verbotsverordnung einzuhalten.
Waren, die diese Anforderungen nicht vollständig erfüllen, dürfen nicht an den Besteller geliefert werden.
Der Lieferant wird dem Besteller ggf. alle notwendigen Informationen, insbesondere ein aktuelles, vollständiges und den Anforderungen der REACH-VO entsprechendes Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung stellen, um es dem Besteller zu ermöglichen, seine Pflichten aus der REACH-VO im Zusammenhang mit der Ware zu erfüllen sowie die Einhaltung der Vorgaben der REACH-VO durch den Lieferanten nachzuvollziehen. Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Produkte keine gesetzlich verbotenen Stoffe enthalten oder zulässige Stoffkonzentrationen überschreiten.
Der Lieferant verpflichtet sich, gelieferte Produkte, die SVHC Stoffe mit einem Anteil von mehr als 0,1 % enthalten, in die ab Januar 2021 für registrierte Nutzer bereit gestellte SCIP Datenbank einzutragen.
- (5) Darüber hinaus hat der Lieferant bei der Belieferung des Bestellers die „Richtlinie zur Sicherstellung der Material Compliance Anforderungen an Fahrzeuge der Caravaning Industrie“ des Caravaning Industrie Verbands e.V. („CIVD Richtlinie“) sowie den „Lieferantenkodex der Knaus Tabbert Gruppe“ („Lieferantenkodex“) und die „Grundsatzklärung Menschenrechte der Knaus Tabbert AG“ („Grundsatzklärung Menschenrechte“) in ihren jeweils gültigen Fassungen zu beachten und die dort niedergelegten Grundprinzipien nicht nur seinem eigenen Handeln zugrunde zu legen, sondern diese in angemessener Art und Weise auch an die bei ihm vorgelagerten Lieferanten in der Lieferkette weiterzuvermitteln.
Die CIVD Richtlinie, den Lieferantenkodex und die Grundsatzklärung Menschenrechte können im Internet im Downloadbereich der Partnerubrik der Seite www.knaustabbert.de/partner/downloads abgerufen werden.
- (6) Der Besteller darf entsprechend den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes („LkSG“) in der jeweils geltenden Fassung turnusmäßige und anlassbezogene Risikoanalysen im Hinblick auf den Lieferanten durchführen. Der Lieferant verpflichtet sich, vom Besteller zum Zweck der Erfüllung der Vorgaben des LkSG angeforderte Daten und Auskünfte innerhalb angemessener Frist zur Verfügung zu stellen. Sofern sich hieraus, z.B. aufgrund einer erhöhten Risikolage, Anhaltspunkte ergeben, dass der Lieferant die vom Besteller verlangten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen nicht einhält oder entlang der Lieferkette nicht angemessen adressiert, teilt der Besteller dies dem Lieferanten in Textform mit. Der Lieferant hat dann innerhalb eines angemessenen Zeitraums ab Zugang der Mitteilung angemessene Abhilfemaßnahmen zu treffen und deren Umsetzung nachzuweisen.
- (7) Der Lieferant wird jederzeit entsprechende Daten und Auskünfte auf Anfrage des Bestellers diesem zur Verfügung stellen, soweit der Besteller diese aus gesetzlichen und/ oder sonstigen zwingenden Normvorschriften (z.B. EU-Vorschriften) heraus benötigt (z.B. für die Ermittlung von CO2 Emissionen in der kompletten Lieferkette o.ä.) und keine zwingenden Verweigerungsgründe dagegensprechen.

- (8) Der Besteller ist zum Rücktritt von sämtlichen noch nicht erfüllten Kaufverträgen berechtigt, soweit Organe, Mitarbeiter oder Beauftragte des Lieferanten einen Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen begehen. Dies gilt ungeachtet einer Zurechenbarkeit des Verstoßes auf das Unternehmen des Lieferanten.
- (9) Bei jedem dem Lieferanten zurechenbaren Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen (Pflichtverletzung), stehen dem Besteller insoweit sämtliche gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Schadensersatzansprüche) gegen den Lieferanten zu.

§ 13. Verjährung

- (1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen den Besteller geltend machen kann.
- (3) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit dem Besteller wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

§ 14. Rechtswahl, Gerichtsstand und Abtretungsverbot

- (1) Für diese AEB und darunter geschlossene Verträge zwischen dem Besteller und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- (2) Ist der Lieferant Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz des Bestellers in Jandelsbrunn. Entsprechendes gilt, wenn der Lieferant Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Der Besteller ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- (3) Der Lieferant ist nicht berechtigt, Rechte, insb. Forderungen, gegen den Besteller an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt.

Knaus Tabbert AG